

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**



**1. Ergänzung
zur EG-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589. EXP. 1005/00**

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):**

Nobelan

Typ des Explosivstoffes:

pulverförmiger Sprengstoff

**Name (Firma) und Anschrift
des Herstellers:**

EURODYN Sprengmittel GmbH
Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8
57299 Burbach-Würgendorf

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als benannte Stelle nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Abl. EG Nr. L 121, S. 20) und

als die für die Erteilung von EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zuständige Stelle nach § 12a Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I, S. 169, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (2. SprengÄndG) vom 1. September 2002 (BGBl. I, S. 3434), bescheinigt,

dass der oben bezeichnete Explosivstoff (Baumuster) die grundlegenden Anforderungen an die Betriebssicherheit nach Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach der Anlage 1a zur 1. SprengV erfüllt.

Die Konformität der nachgefertigten Produkte mit dem Baumuster ist nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/15/EWG, § 12b Abs. 1 und Anlage 8 der 1. SprengV durch das Modul D sicherzustellen.

Die ergänzenden Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Prüfbericht

Nr. P 2846/00

niedergelegt.

Diese Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Bewertungsbericht

Nr. B 2846/00

bewertet.

Die für die Identifikation des oben bezeichneten Explosivstoffes notwendigen Angaben sind in der Anlage 1 zu dieser Bescheinigung enthalten.

Die geeignete Anleitung für den oben bezeichneten Explosivstoff ist in der Anlage 2 zu dieser Bescheinigung enthalten. Bei Weitergabe dieser Bescheinigung ist die Anlage 2 beizufügen.

Änderungen der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Explosivstoffes sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mitzuteilen.

Diese 1. Ergänzung der EG-Baumusterprüfbescheinigung ist unbefristet in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 17. Dezember 2003



(Dienstsiegel)

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Im Auftrag


Dr. Eckhardt

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung besteht aus 2 Seiten und 2 Anlagen mit insgesamt 2 Seiten.
Bescheinigungen **ohne** Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG (BAM)

Anlage 1

der 1. Ergänzung zur EG-Baumusterprüfbescheinigung

Nr. 0589. EXP. 1005/00

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):**

Nobelan

Typ des Explosivstoffes:

pulverförmiger Sprengstoff

Sprengstoffdichte:

$0,9 \text{ g/cm}^3 \pm 0,1 \text{ g/cm}^3$

Die Zusammensetzung ist in der Anlage 1 zum vertraulichen Prüfbericht
Nr. P 2846/00 festgelegt.

Sprengstofffarbe:

hellrot

**Minimaler Ladesäulen-
durchmesser:**

65 mm

**Detonationsgeschwindigkeit
(im Stahlrohreinschluss):**

> 2900 m/s

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG (BAM)

Anlage 2

der 1. Ergänzung zur EG-Baumusterprüfbescheinigung

Nr. 0589. EXP. 1005/00

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):**

Nobelan

Typ des Explosivstoffes:

pulverförmiger Sprengstoff

Allgemeine Sicherheitshinweise:

1. Verwendung

Verwendbarkeit unter Tage:

nein

Schlagwetter- und Kohlenstaub-
sicherheit:

nein

Initiierung:

durch Verstärkungsladung oder eine
über die gesamte Länge der Ladesäule
beigeladene Sprengschnur mit einem
Mindestfüllgewicht von 40 g PETN/m

Einsatztemperatur:

0 °C bis + 50 °C

max. zulässiger
hydrostatischer Druck:

0,3 MPa

2. Lagerung:

1 Jahr bei Temperaturen von
+ 5 °C bis + 30 °C

3. Vernichtung:

Sprengstoffe sind durch Sprengung an
einem dafür vorgesehenen Ort (z.B.
Sprengplatz) mit einer Verstärkungsla-
dung von mindestens 20 % der Gesamt-
sprengstoffmasse zu vernichten